

**Armbrust-Schützen-Gesellschaft-Zürich-
Unterstrass
Gegründet 1892**

STATUTEN

Kapitel I – Name und Sitz der Gesellschaft

Name und Sitz

Art. 01 Unter dem Namen „Armbrust-Schützen-Gesellschaft-Zürich-Unterstrass“ besteht mit Sitz in Zürich eine politisch und konfessionell neutrale Gesellschaft im Sinne von Art. 60 bis Art. 79 des Schweizerischen „Zivil-Gesetz-Buches“.

Kapitel II – Zweck

Zweck

Art. 02 Die Gesellschaft, mit „ASGZU“ bezeichnet, bezweckt die Förderung des Armbrustschiess-Sportes und Pflege guter Kameradschaft. Es ist ihr Ziel, die Mitglieder zu guten Armbrustschützen auszubilden.

Verbände

Art. 03 Die ASGZU ist dem „Eidgenössischen-Armbrust-Schützen-Verband (EASV)“, dem „Zürcher-Kantonalen-Armbrustschützen-Verband (ZKAV)“, sowie der „Unfallver-

Armbrust-Schützen-Gesellschaft-Zürich-Unterstrass

sicherung-Schweizerischer-Schützenvereine (USS)“
angeschlossen. Sie anerkennt deren Statuten und Satzungen.

Kapitel III - Mitgliedschaft

Mitgliedschaft

Art. 04 Personen, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben, sowie Junioren, die im Alter zwischen dem 17. und 20. Jahr stehen, gleichzeitig der Jungschützenabteilung der ASGZU angehören und das Aktiv-Jahresprogramm der Gesellschaft schiessen, können die Mitgliedschaft der ASGZU beantragen.

Aufnahme

Ar. 05 Das Aufnahmegesuch muss nach Kenntnisnahme der Statuten schriftlich dem Präsidenten eingereicht werden. Über die provisorische Aufnahme entscheidet auf Antrag des Vorstandes die nächste Versammlung. Die definitive Aufnahme erfolgt mittels Abstimmung an der nächstfolgenden Generalversammlung. Der Vorstand ist befugt, ein Aufnahmegesuch provisorisch zu bewilligen, unter Vorbehalt der Bestätigung durch die nächste Generalversammlung.

Mitglieder

Art. 06 Die ASGZU besteht aus:

Aktiv-Mitglieder

Art. 06/a Aktiv-Mitglieder sind ausschliesslich schiessende Mitglieder. Im Interesse der Gesellschaft sind Schiessanlässe und Versammlungen zu besuchen. Nehmen sie ohne begründete Entschuldigung während einer Schiess-Saison während keinem Anlass teil, kann der Vorstand die Versetzung zu den Passiv-Mitgliedern beantragen. Krankheit und Unfall werden als Entschuldigungs-Grund anerkannt. Eine Versetzung zu den Passiv-Mitgliedern muss dem betreffenden Schützen in schriftlicher Form bekannt gegeben werden.

Passiv-Mitglieder

Armbrust-Schützen-Gesellschaft-Zürich-Unterstrass

Art. 06/b Passiv-Mitglieder sind nicht schiessende Mitglieder und Gönner der Gesellschaft.

Jung-Schützen

Art. 06/c Jünglinge im Alter von 13 bis 20 Jahren werden als Jung-Schützen anerkannt. Sie sind nach den Richtlinien der vorgesetzten Verbandes-Instanzen auszubilden. Kursteilnehmer im Juniorenalter (17. bis 20. Altersjahr) können auf Wunsch und gegen Bezahlung der StICKkosten am gesellschafts-internen Jahresprogramm teilnehmen.

Frei-Mitglieder

Art.06/d Frei-Mitglieder werden Aktiv-Schützen welche ununterbrochen 15 Jahre als Aktiv- und 10 Jahre als Passiv-Mitglied der Gesellschaft angehört haben. Passiv-Mitglieder erhalten nach 25-jähriger Zugehörigkeit die Frei-Mitgliedschaft zugesprochen. Jahre mit Vorstandstätigkeit werden doppelt angerechnet.

Ehren-Mitglieder

Art.06/e Mitglieder, die sich um die Gesellschaft oder um das Armbrustschiessen im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Beiträge

Art.07/a Der Jahresbeitrag wird jeweils an der Generalversammlung festgesetzt. Er ist bis zum 31. Mai des laufenden Jahres zu begleichen.

Art.07/b Die Beiträge der Mitglieder werden durch die Statuten festgesetzt. Solange es an einer solchen Festsetzung fehlt, haben die Mitglieder die zur Verfolgung des Vereinszweckes und zur Deckung der Vereinschulden nötigen Beiträge zu gleichen teilen zu leisten. Jedoch nur bis max. des Jahresbeitrages.

Art.07/c Mitglieder, die gesellschaftseigene Waffen benutzen, haben einen von der Generalversammlung jährlich zu bestimmenden Unterhaltsbeitrag zu leisten. Derselbe wird per 31. Mai des laufenden Jahres zu Zahlung fällig.

Zeitung

Art.08 Für Aktiv-Mitglieder ist laut EASV-Statuten das Abonnement der Verbandszeitung obligatorisch und im jeweiligen Jahresbeitrag inbegriffen. Die Abonnementskosten für Ehren- Frei- und Passivmitglieder gehen zu lasten dieser Bezüger. Das Inkasso erfolgt durch den Kassier.

Austritt

Art.09 Der Austritt aus der Gesellschaft kann nur durch begründete, eingeschriebene Erklärung auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Austrittsgesuche werden erst behandelt, wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen der ASGZU gegenüber nachgekommen ist.

Streichung

Art.10 Mitglieder, die den finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Ausschluss

Art.11/a Mitglieder die das Ansehen der Gesellschaft schädigen oder sich Anordnungen derselben oder deren Organe widersetzen, können auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt für grobe Verletzungen der Interessen des Armbrustschiess-Sportes. Für einen Ausschluss braucht es eine Zweidrittelmehrheit von Stimmen bei der Generalversammlung.

Art.11/b Ist gegen ein Mitglied der Ausschluss beantragt, so muss es speziell an die Generalversammlung eingeladen werden, um ihm die Möglichkeit zur Verteidigung zu geben. Nach

erfolgter Abstimmung und vollzogenem Ausschluss hat es die Versammlung zu verlassen.

Schwarze Liste

Art.11/c Wird ein Ausschluss von der Generalversammlung als verbindlich erklärt, so ist der Vorstand verpflichtet, diesen Beschluss den Vorgesetzten Verbandsinstanzen zu melden, welche auf Grund der einschlägigen Bestimmungen entscheidet ob das ausgeschlossene Mitglied der „schwarzen Liste“ zugeführt wird.

Anspruch und Verpflichtung

Art.12 Mit dem Austritt, Streichung oder dem Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Gesellschaftsvermögen. Die laufenden Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber sind bis Datum des Austrittes zu erfüllen.

Kapitel IV – Rechte und Pflichten der Mitglieder

Stimmrecht

Art.13 Alle Aktiv-Mitglieder geniessen gleiche Rechte und haben unbeschränktes Stimmrecht.

Versicherung

Art.14 Alle schiessenden Mitglieder und das Hilfspersonal sind bei der USS nach deren Statuten gegen Unfall versichert.

Sachschäden

Art.15 Die ASGZU verpflichtet sich, ihren Mitgliedern einwandfreies Schiessmaterial zur Verfügung zu stellen. Sie kommt für allfällige Reparaturen auf. Für grobfahrlässig verschuldeten Schaden kann das betreffende Mitglied haftbar gemacht werden.

Pflichten

Art.16 die Mitglieder sind verpflichtet:

Armbrust-Schützen-Gesellschaft-Zürich-Unterstrass

- a) Allen Vorschriften, Beschlüssen und Reglementen der Gesellschaft nachzukommen; die Interessen der ASGZU nach besten Kräften zu wahren.
- b) Den finanziellen Verpflichtungen, die in anderen Artikeln fest umschrieben sind, nachzukommen.
- c) Die schiessenden Mitglieder sind gehalten, die von der Gesellschaft beschlossenen Übungen und Wettkämpfe zu bestreiten.

Kapitel V – Organisation

Organe

Art.17 Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungs-Kommission
4. die Mitgliederversammlung
5. Sofern erforderlich Sach-Kommission
6. Die Urabstimmung

Generalversammlung

Art.18 Die höchste Instanz der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihre Einberufung hat mindestens 10-Tage vorher, unter Bekanntgabe der Traktanden, schriftlich zu erfolgen.

Art.19 Die Generalversammlung soll alljährlich bis Ende März stattfinden. In ihre Kompetenz fallen: die Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung, Mutationen, Abnahme der Kassen-, Jahres- und Schiessberichte, Wahlen, Festsetzung der Jahres- und Waffenunterhalts-Beiträge, Ernennungen, Schiessplangenehmigung nach Antrag des Vorstandes, allfällige Anträge, Absenden der verflossenen Schiess-Saison (Jahreskonkurrenz und Vereinsmeisterschaft).

Ausserordentliche Generalversammlung und Urabstimmung

Art.20 Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand, auf Beschluss einer Mitgliederversammlung oder auf Begehren von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Die Einladung hat nach Artikel 18 zu erfolgen. Es können nur Beschlüsse über Geschäfte der Einladungs-Traktanden-Liste gefasst werden. Im Weiteren kann der Vorstand in Sachfragen eine Urabstimmung durchführen.

Mitgliederversammlung

Art.21 Zur Besprechung oder Behandlung von Gesellschafts-Angelagenheiten und zur Pflege guter Kameradschaft finden nach Bedürfnis Mitgliederversammlungen oder freie Zusammenkünfte statt. Sie werden vom Vorstand festgelegt. Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung kann auch von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden.

Vorstand

Art.22 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und zwar wie folgt: Präsident, Sekretär und Kassier. Im Weiteren sollen weitere Chargen besetzt sein: 1. Schützenmeister, 2. Schützenmeister, Materialverwalter, Jungschützenleiter und weitere Chargen nach Bedarf. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr mit steter Wiederwählbarkeit. Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt aus seiner Mitte den Vize-Präsidenten.

Geschäfte

Art.23 Der Vorstand führt die Beschlüsse der Versammlungen durch und erledigt die laufenden Geschäfte. Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.

Kredit

Art.24 Der Vorstand verfügt für ausserordentliche Anschaffungen über einen Sonderkredit von SFr. 1'000.-- Bei Beanspruchung dieses Kredites hat der Vorstand anlässlich der nächsten Generalversammlung den Mitgliedern Rechenschaft über die Verwendung der eingesetzten Gelder abzulegen.

Armbrust-Schützen-Gesellschaft-Zürich-Unterstrass

Kredit

Art.25 Die Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei, bezahlen aber das obligatorische Zeitungsabonnement.

Wahlen

Art.26 Wahlen haben offen zu erfolgen. Das Einverständnis des Kandidaten muss vorliegen, bevor zur Wahl geschritten wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.

Beschlussfassung

Art.27 Sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, entscheidet bei der Beschlussfassung im ersten Abstimmungsgang das absolute Mehr, im zweiten Abstimmungsgang das relative Mehr.

Präsident

Art.28 Der Präsident leitet die Versammlungen, führt mit dem Vorstand die Geschäfte der Gesellschaft und vertritt die ASGZU nach aussen. Er überwacht die Durchführung der Beschlüsse und führt mit dem Sekretär in administrativen Angelegenheiten, mit dem Kassier in finanziellen Belangen rechtsverbindliche Unterschrift. Der Generalversammlung hat er den Jahresbericht in schriftlicher Form vorzulegen.

Vize-Präsident

Art.29 Der Vize-Präsident führt in Abwesenheit des Präsidenten die Geschäfte.

Sekretär

Art.30

- a) Der Sekretär besorgt die laufende Korrespondenz und führt in administrativen Belangen zusammen mit dem Präsidenten die rechtsverbindliche Unterschrift.
- b) Der Aktuar führt die Kontrolle und ein genaues Mitgliederverzeichnis. Ihm obliegen Mutationsmeldungen an die zuständige Verbandsinstanz. Er verwaltet die

Armbrust-Schützen-Gesellschaft-Zürich-Unterstrass

Gesellschaftsakten und ist für deren Vollständigkeit verantwortlich.

Kassier

Art.31 Der Kassier besorgt unter persönlicher Haftung das Kassawesen. Er sorgt für den Eingang der Beiträge wie auch anderer Guthaben der Gesellschaft und legt der Generalversammlung mittels einer Buchhaltung Zeugnis ab. In finanziellen Belangen führt er mit dem Präsidenten rechtsverbindliche Unterschrift.

1. Schützenmeister

Art.32 Der 1. Schützenmeister leitet das gesamte Schiesswesen. Er besorgt die Schiessrapporte und ist in finanziellen Angelegenheiten dem Kassier gegenüber verantwortlich. Der Generalversammlung hat er einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

2. Schützenmeister

Art.33 Der 2. Schützenmeister unterstützt und vertritt den 1. Schützenmeister in allen seinen Aufgaben und Belangen. Die beiden Schützenmeister teilen ihre Arbeiten nach Gutdünken und im gegenseitigen Einverständnis auf.

Materialverwalter

Art.34 Der Materialverwalter besorgt die Instandhaltung der gesamten Schiessanlage sowie der erforderlichen Geräte. Der Generalversammlung hat er ein Inventarverzeichnis vorzulegen.

Chargierte

Art.35 Die Chargierten erhalten ihre Aufgaben durch den Vorstand zugeteilt.

Revisoren

Art.36 Die Generalversammlung wählt eine Geschäfts- und Rechnungsprüfungs-Kommission, bestehend aus zwei Mitgliedern und einem Beisitzer. Die Kommission hat das Recht,

jederzeit in die Rechnungs- und Geschäftsführung Einsicht zu nehmen. Spätestens 14-Tage vor der Generalversammlung müssen sie die Jahresrechnung und das Inventar kontrollieren und der Versammlung in schriftlicher Form Bericht und Antrag stellen.

An der Generalversammlung scheidet der amtsälteste Revisor aus und der Beisitzer rückt nach. An jeder Generalversammlung muss für diese Kommission ein Beisitzer neu gewählt werden. Ein ausgeschiedenes Mitglied kann für zwei Jahre nicht mehr gewählt werden.

Schiessplan

Art.37 Der Schiessplan für die folgende Schiess Saison wird an der Generalversammlung nach Antrag des Vorstandes beraten und genehmigt.

Statuten Revision

Art.38 für eine Statutenrevision, Event. Fusion mit einem anderen Verein oder Anschluss an einen Verband, ist das qualifizierte Mehr, d.h. zwei Drittel aller gültigen Stimmen einer Generalversammlung erforderlich.

Statuten Teilrevision

Art.39 Anträge zu einer Teilrevision der Statuten müssen mindestens zwei Monate vor der Beschlussfassenden Generalversammlung schriftlich dem Vorstand zur Prüfung eingereicht werden. Der Vorstand ist berechtigt, selber Anträge zu stellen.

Ordnungsanträge

Art.40 Während der Behandlung eines Traktandums können jederzeit Ordnungsanträge eingebracht werden, nämlich: die Versammlung zu schliessen oder zu vertagen, zur Tagesordnung überzugehen, die Debatte zu schliessen, den Gegenstand an den Vorstand zur weiteren Vorbereitung zurückzuweisen, die Sache an eine Kommission zur

Vorbehandlung und event. weiteren Antragsstellung zu überweisen. Wird ein Ordnungsantrag gestellt, so ist die Beratung über den Verhandlungsgegenstand zu unterbrechen. Es kann in diesem Falle lediglich noch ein Mitglied dafür, ein anderes dagegen votieren; im Anschluss daran hat die Abstimmung zu erfolgen.

Art.41 Kann der Präsident ein Traktandum nicht neutral behandeln, so hat er den Vorsitz einem an der Sache nicht persönlich interessierten Mitglied zu übergeben.

VI. Auflösung

Art.42 Die ASGZU kann nicht aufgelöst werden, solange sich acht Mitglieder zur Weiterführung derselben verpflichten.

Bestimmung

Art.43 Erfolgt eine Auflösung, so muss etwaiges Vermögen, Schiessmaterial sowie das gesamte Inventar dem ZKAV übergeben werden. Dies unter der Bedingung, wenn sich im Gebiet Unterstrass oder deren unmittelbarer Nähe ein neuer Verein mit den gleichen Zielen bilden sollte, sämtliche Vermögenswerte demselben als Eigentum übergeben werden.

Bestimmung II

Art.44 Die Bestimmungen von Artikel 42 und 43 können durch mehrheitlichen Beschluss abgeändert oder aufgehoben werden.

VII. Schlussbestimmungen

Art.46 Statuten ZKAV und EASV sind verbindlich, sofern in den vorliegenden Bestimmungen nichts anderes umschrieben wird.

Genehmigt

Art.47 Diese Statuten treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 8. 3. 2005 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 6. 3.1982

Armbrustschützen-Gesellschaft Zürich-Unterstrass

März 2005

Der Präsident

Der Sekretär

Kurt Röthlin

Marco Felber

Armbrust-Schützen-Gesellschaft-Zürich-Unterstrass

- 12 -